



Merkblatt über die Besteuerung an der Quelle von  
**Künstlern, Sportlern und Referenten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland**  
(Stand: 1. Januar 2016)

## I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten (K / S / R), die in der Schweiz **keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt** haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) im Kanton Graubünden beziehen.

2. Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:

- **Künstler**, d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die künstlerischen oder auch nur Unterhaltungscharakter besitzen (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen usw.)
- **Sportler**, d.h. wer eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausübt (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.)
- **Referenten**, d. h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema.

3. Voraussetzung für die Besteuerung als K / S / R ist ein öffentlicher Auftritt unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als K / S / R gelten deshalb Personen, die an der Herstellung eines Films oder an einem Theaterstück beteiligt sind (Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen, Produzenten usw.) oder Hilfs- und Verwaltungspersonal (wie technisches Personal oder der Begleitross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als K / S / R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (wie Maler, Fotografen, Bildhauer, Komponisten usw.).

4. Steuerpflichtig sind auch K / S / R, die in einem anderen Kanton eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

**Beispiel:** Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Graubünden, dessen Künstler im Kanton Zürich auftritt, erhebt die QST gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Zürich und überweist diese an das Steueramt des Kantons Zürich.

5. Nicht unter die spezielle Bestimmung für K / S / R fallen unter anderem Personen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen gelten als Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz und sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.

**Beispiel:** Ein Musiker, der während anderthalb Monaten in einem Hotel auftritt und dafür vom Hotel eine vereinbarte Entschädigung erhält.

6. **Hinweis:** Von Referenten abzugrenzen sind **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen (regelmässig wiederkehrendes Dozieren zu einem Thema und **festе Einbindung in den Lehrplan** eines Schulungslehrgangs als Kriterien). Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif (in der Regel zum Nebenerwerbstarif von 10 % der Bruttoeinkünfte) besteuert.

## II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle **Bruttoeinkünfte** aus einer im Kanton Graubünden ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Nebenbezüge und Zulagen (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K / S / R selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.
2. **Naturalleistungen** (freie Kost und Logis usw.) sind nach den tatsächlichen Kosten anzurechnen, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV. Einkünfte erteilt die unter Ziffer VIII aufgeführte Steuerbehörde, bei der auch das Merkblatt N2 der ESTV bezogen werden kann.
3. Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator usw. anstelle des steuerpflichtigen K / S / R erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z. B. Hotelübernachtungen usw.) zum übrigen Honorar hinzuzuzählen.
4. Von den Bruttoeinkünften können die **Gewinnungskosten** (pauschal oder effektiv) in Abzug gebracht werden. Als Gewinnungskosten gelten alle mit dem Auftritt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung). Wenn die Gewinnungskosten **pauschal**, d. h. unter Verzicht eines Nachweises geltend gemacht werden, beträgt der Abzug **20 % der Bruttoeinkünfte**. Werden die Gewinnungskosten effektiv geltend gemacht, müssen die Kosten anhand entsprechender Belege nachgewiesen werden. Auslagen, die auch ohne den konkreten Auftritt anfallen würden, sind nicht abzugsfähig (Lebenshaltungskosten wie bspw. Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel usw.).

## III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

1. Die Quellensteuer beträgt:

bei Tageseinkünften	CHF	-.—	bis	200.—	12,8 %
bei Tageseinkünften von	CHF	201.—	bis	1'000.—	14,4 %
bei Tageseinkünften von	CHF	1'001.—	bis	3'000.—	17,0 %
bei Tageseinkünften über	CHF	3'000.—			19,0 %

2. Als **Tageseinkünfte** gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechneten Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die Auftritts- und vertraglich geregelten Probetage in der Schweiz. Wir verweisen auf die nachfolgenden Beispiele 1 bis 6.
3. Bei Gruppen von **mehreren Personen** werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (z. B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf errechnet.
4. Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die Bruttoeinkünfte je Verpflichtung bzw. Darbietung insgesamt weniger als CHF 300.— pro Kalenderjahr betragen.

## IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K / S / R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens. Die meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht dem **Auftrittsstaat** zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor (vgl. separate Übersicht gemäss Formular 122).

2. **Sonderfall Referenten:** Referenten, die in einem Staat ansässig sind, mit welchem die Schweiz **kein Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat, werden für ihre Einkünfte in der Schweiz nach den in diesem Merkblatt dargelegten Grundsätzen besteuert.

Ist der Referent in einem Staat ansässig, mit welchem die Schweiz **ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen** hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit:

- Gilt der Referent als **selbständig erwerbstätig**, ist er nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz nur steuerpflichtig, wenn die Tätigkeit einer Betriebsstätte oder festen Geschäftseinrichtung in der Schweiz zugeordnet werden kann. Die entsprechenden Einkünfte unterliegen nicht der Quellensteuer, sondern werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert.
- Gilt der Referent als **unselbständig erwerbstätig**, so können die in der Schweiz erzielten Einkünfte nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz besteuert werden. Dabei gilt bei einmaligen Auftritten oder kurzfristigen Arbeitsverhältnissen der K / S / R-Tarif und bei länger als 30 Tage dauernden Arbeitsverhältnissen (insbesondere bei Dozenten) der ordentliche Quellensteuertarif.

## V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Ende des Auftritts mit der kantonalen Steuerverwaltung abzurechnen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 121) unter Angabe von Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen bzw. Künstler- oder Gruppennamen, Anzahl Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % der abgelieferten Quellensteuern.

3. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. Der Organisator der Veranstaltung haftet solidarisch (Art. 104 StG, Art. 88 DBG).

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 174 StG, Art. 175 DBG).

## VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist vom Veranstalter unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

## VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Veranstalter bzw. Auftraggeber mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

## VIII. Formularbezug und Auskünfte

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare können bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen oder von der Webseite ([www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)) heruntergeladen werden. Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer, Telefon +41 (0)81 257 34 91 / 92.

Beispiel 1:

### Quellenbesteuerung von Musiker (tatsächliche Gewinnungskosten)

---

Das Duo "Lustige Musikanten" erhält für ein dreitägiges Engagement vom 5. bis 7. September eine Gesamtgage von CHF 10'000.—. Daneben bezahlt der Veranstalter die Flugkosten (Anreise am 4. September, Abreise am 8. September) in der Höhe von CHF 1'400.— pro Person und Unterkunfts-kosten im Hotel von CHF 120.— pro Person und Übernachtung. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung der Bruttoeinkünfte

Total tatsächliches Honorar	CHF 10'000.—
+ Total vom Veranstalter übernommene Flugkosten (2 x Flugkosten à CHF 1'400.—)	CHF 2'800.—
+ Total vom Veranstalter übernommene Unterkunfts-kosten (2 x 4 Übernachtungen à CHF 120.—)	<u>CHF 960.—</u>
Total Bruttoeinkünfte	CHF 13'760.—

b) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

Bruttoeinkünfte abzüglich der tatsächlichen Gewinnungskosten  
(gemäss Belegen)

Total Flugkosten	CHF 2'800.—	
Total Unterkunfts-kosten	<u>CHF 960.—</u>	
Total Gewinnungskosten	CHF 3'760.—	<u>CHF 3'760.—</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte		CHF 10'000.—

c) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (CHF 10'000.— : 2 Künstler)	CHF 5'000.—
Tageseinkünfte pro Musiker ( CHF 5'000.— : 3 Tage)	CHF 1'667.—
Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle Tageseinkünfte: CHF 1'001.— bis CHF 3'000.— = 17 % Gesamter Steuerbetrag	CHF 1'700.—

**Der Abzug der tatsächlichen Gewinnungskosten kommt in der Praxis häufig vor , wobei mitunter vom Veranstalter der Fehler gemacht wird, dass entweder die vom Veranstalter übernommenen Leistungen (z.B. Hotel und Flug) nicht vollumfänglich in die Berechnung der steuerbaren Bruttoeinkünfte miteinbezogen werden oder dann von der tatsächlich steuerbaren Nettogage unzulässigerweise zusätzlich 20 % für Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.**

Beispiel 2:

### **Quellenbesteuerung von Musikern (pauschale Gewinnungskosten)**

---

Das Duo "Fröhliche Musikanten" erhält vom Veranstalter für ein dreitägiges Engagement eine Gesamtgage von CHF 15'000.—. Mit dieser Gesamtgage haben die beiden Musiker die Anreise und Unterkunft nach eigener Wahl zu bestreiten. Belege für entsprechende Ausgaben liegen nicht vor. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

Total Bruttoeinkünfte	CHF 15'000.—
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>CHF 3'000.—</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	CHF 12'000.—

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (CHF 12'000.— : 2 Künstler)	CHF 6'000.—
Tageseinkünfte pro Musiker (CHF 6'000.— : 3 Tage)	CHF 2'000.—
Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle Tageseinkünfte: CHF 1'001.— bis CHF 3'000.— = 17 % Gesamter Steuerbetrag	CHF 2'040.—

**Der Abzug der pauschalen Gewinnungskosten wird oft angewendet. Wichtig ist hier, dass eventuelle Naturalleistungen usw. zum Honorar hinzugezählt werden, damit das Total der Bruttoeinkünfte korrekt berechnet wird.**

Beispiel 3:

### Quellenbesteuerung von Musikern (Nettohonorar-Vereinbarung)

Das Duo "Stern Musikanten" erhält vom Veranstalter für ein dreitägiges Engagement eine Nettogage von CHF 9'000.—. Der Veranstalter übernimmt nicht nur Reise- und Unterkunftskosten sondern auch die Quellensteuer. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person  
(CHF 9'000.— : 2 Künstler) CHF 4'500.—

Tageseinkünfte pro Musiker  
(CHF 4'500.— : 3 Tage) CHF 1'500.—

Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle  
Tageseinkünfte: CHF 1'001.— bis CHF 3'000.— 17 %

b) Berechnung der geschuldeten Steuer  
(vom Veranstalter bezahlt)

Geschuldeter Quellensteuerbetrag  $\frac{\text{CHF } 9'000.— \times 17}{83}$  CHF 1'843.35

c) Allgemeine Formel für die Berechnung der Quellensteuer bei Nettohonorarvereinbarungen

Stufe / CHF	QST	KST/GST	DBST	Total	Formel
CHF — bis CHF 200.—	12,0 %		0,8 %	<b>12,8 %</b>	<b>Nettogage : 87,2 x 12,8</b>
CHF 201.— bis CHF 1'000.—	12,0 %		2,4 %	<b>14,4 %</b>	<b>Nettogage : 85,6 x 14,4</b>
CHF 1'001.— bis CHF 3'000.—	12,0 %		5,0 %	<b>17,0 %</b>	<b>Nettogage : 83,0 x 17,0</b>
mehr als CHF 3'000.—	12,0 %		7,0 %	<b>19,0 %</b>	<b>Nettogage : 81,0 x 19,0</b>

**Werden die Quellensteuern durch den Veranstalter bezahlt, und trägt der Künstler lediglich die Reise- und Unterkunftskosten, berechnet sich der Abzug wie folgt:**

Ausbezahlte Gage CHF 9'000.—  
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten CHF 1'800.—  
Total Nettoeinkünfte CHF 7'200.—

Total Nettoeinkünfte pro Person  
(CHF 7'200.— : 2 Künstler) CHF 3'600.—

Tageseinkünfte pro Musiker  
(CHF 3'600.— : 3 Tage) CHF 1'200.—

Berechnung der geschuldeten Steuer:  $\frac{\text{CHF } 7'200.— \times 17}{83}$  CHF 1'474.70

Beispiel 4:

### **Quellenbesteuerung von Musikern (Mehrzahl von Pflichtigen mit Probetagen)**

---

Ein Hotel-Restaurant organisiert eine dreitägige volkstümliche Unterhaltung am Freitag, Samstag und Sonntag. Zu diesem Zweck engagiert es einen berühmten, im Ausland wohnhaften Sänger für eine Gage von CHF 3'000.—. Dieser wird von einer Gruppe von 6 ausländischen Musikern begleitet mit welchen er gelegentlich auftritt. Deshalb wird am Donnerstag im grossen Saal des Hotels ein Probetag stattfinden. Die Gruppe erhält eine Gage von CHF 3'600.—. Der Veranstalter übernimmt die Unterkunftskosten für den Sänger und die Gruppe. In diesem Fall berechnet sich der Steuerabzug wie folgt:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

	für die Gruppe	für den Sänger
Total Bruttoeinkünfte	CHF 3'600.—	CHF 3'000.—
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>CHF 720.—</u>	<u>CHF 600.—</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	CHF 2'880.—	CHF 2'400.—

Wenn der Veranstalter nur die Unterkunftskosten übernimmt (Reisekosten und die Bezahlung der Quellensteuern obliegen dem Künstler, ohne dass eine tatsächliche Kostenabrechnung vorliegt) kann der Einfachheit halber und wegen der unwesentlichen Beträge - Kosten gemäss Normen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, im vorliegenden Fall CHF 99.— (3 x CHF 33.— pro Person und Tag) - darauf verzichtet werden, diese Kosten zu den Bruttoeinkünften zu addieren.

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Gruppe

Total Nettoeinkünfte pro Person CHF 480.—  
(für die Gruppe: CHF 2'880.— : 6 Musiker)

Tageseinkünfte pro Musiker CHF 120.—  
(CHF 480.— : 4 Tage / 3 Auftrittstage + 1 Probetag)

Massgebender Steuersatz 12,8 %

Sänger

(CHF 2'400.— : 4 Tage / 3 Auftrittstage + 1 Probetag) CHF 600.—

Massgebender Steuersatz 14,4 %

c) Berechnung des Steuerabzuges  
(wird von der Künstlergage abgezogen)

auf steuerbare Nettoeinkünfte der Gruppe: CHF 2'880.— x 12,8 % CHF 368.65

auf steuerbare Nettoeinkünfte des Sängers: CHF 2'400.— x 14,4 % CHF 345.60

Beispiel 5:

### Quellenbesteuerung von Musikern (Mehrzahl von Pflichtigen und Auftrittstagen)

Der Verkehrsverein der Stadt Chur organisiert ein einwöchiges Bluesfestival. Zu diesem Zweck engagiert der Verkehrsverein 5 verschiedene Orchester und richtet eine Klavier Bar für 3 verschiedene Klavierspieler ein. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten werden vom Verkehrsverein übernommen.

Orchester A mit 5 Musikern erhält eine Gage von	CHF 6'000.—	für 3 Tage
Orchester B mit 4 Musikern erhält eine Gage von	CHF 6'000.—	für 4 Tage
Orchester C mit 6 Musikern erhält eine Gage von	CHF 5'000.—	für 3 Tage
Orchester D mit 5 Musikern erhält eine Gage von	CHF 8'500.—	für 2 Tage
Orchester E mit 4 Musikern erhält eine Gage von	CHF 6'000.—	für 5 Tage

Klavierspieler A erhält eine Gage von	CHF 400.—	für 3 Tage
Klavierspieler B erhält eine Gage von	CHF 500.—	für 3 Tage
Klavierspieler C erhält eine Gage von	CHF 450.—	für 3 Tage

Orchester/ Klavierspieler	Gesamtgage CHF	Anzahl Pers.	Einkünfte pro Person	Tage	Tageseinkünfte pro Person	Satz %	QST CHF
A	6'000.—	5	1'200.—	3	400.—	14,4	864.—
B	6'000.—	4	1'500.—	4	375.—	14,4	864.—
C	5'000.—	6	834.—	3	278.—	14,4	720.—
D	8'500.—	5	1'700.—	2	850.—	14,4	1'224.—
E	6'000.—	4	1'500.—	5	300.—	14,4	864.—
Klavierspieler							
A	400.—	1	400.—	3	133.—	12,8	51.20
B	500.—	1	500.—	3	167.—	12,8	64.00
C	450.—	1	450.—	3	150.—	12,8	57.60
Total	32'850.—						4'708.80

**Wenn die Quellensteuer auch vom Veranstalter übernommen wird, ist für die Berechnung der Quellensteuer die Formel anzuwenden.**

Orchester/ Klavierspieler	Gesamt- gage	Anzahl Pers.	Einkünfte pro Pers.	Tage	Tages- einkünfte pro Pers.	Satz %	Formel	QST
A	6'000.—	5	1'200.—	3	400.—	14,4	6000:85,6x14,4	1'009.35
B	6'000.—	4	1'500.—	4	375.—	14,4	6000:85,6x14,4	1'009.35
C	5'000.—	6	834.—	3	278.—	14,4	5000:85,6x14,4	841.10
D	8'500.—	5	1'700.—	2	850.—	14,4	8500:85,6x14,4	1'429.90
E	6'000.—	4	1'500.—	5	300.—	14,4	6000:85,6x14,4	1'009.35
Klavierspieler								
A	400.—	1	400.—	3	133.—	12,8	400:87,2x12,8	58.70
B	500.—	1	500.—	3	167.—	12,8	500:87,2x12,8	73.40
C	450.—	1	450.—	3	150.—	12,8	450:87,2x12,8	66.05
Total	32'850.—							5'497.20



Beispiel 6:

### **Quellenbesteuerung von Musikern (Auftritt eines international bekannten Stars)**

---

Der Sänger "Solo", welcher mit seiner elfköpfigen Truppe (Chorsänger, Tänzer, Musiker, Tontechniker usw. enthaltend) anreist, wird für einen Abendauftritt auf der Bühne eines Festival engagiert. Das Abkommen zwischen dem Veranstalter des Festivals und dem Manager des Sängers, dessen Gesellschaft in Frankreich domiziliert ist, sieht aufgrund von zwei gesonderten Verträgen die Bezahlung von zwei Beträgen vor:

- der erste Betrag von CHF 8'000.— deckt die Gage des Sängers;
- der zweite Betrag von CHF 92'000.— deckt die Produktionskosten;
- die verschiedenen Naturalleistungen belaufen sich auf CHF 6'000.—

Die Quellensteuerabrechnung sieht wie folgt aus:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte	
Total Bruttoeinkünfte (CHF 8'000 + CHF 92'000 + CHF 6'000)	CHF 106'000.—
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>CHF 21'200.—</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	CHF 84'800.—

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (CHF 84'800.— : 12 Künstler)	CHF 7'066.—
Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle	19 %

c) Berechnung des Steuerabzuges  
(Steuer wird vom Veranstalter übernommen)

Gesamteinkünfte	<u>CHF 84'800 x 19</u> 81	CHF 19'891.35
-----------------	------------------------------	---------------